



## **Kooperationsvereinbarung „Wald und Sport“**

**zwischen**

**ThüringenForst-Anstalt öffentlichen Rechts**

**und**

**dem Landessportbund Thüringen e.V.**

**über die Zusammenarbeit zwischen den Thüringer  
Forstämtern und Sportbünden, Sportfachverbänden und  
Sportvereinen zur Förderung der naturgerechten  
Sportausübung im Landeswald.**

Die in der Kooperation gewählte männliche Sprachform dient der besseren Lesbarkeit, schließt aber gleichberechtigt Mädchen, Frauen, Jungen und Männer ein.

## **Kooperationsvereinbarung „Wald und Sport“**

zwischen

ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand Herrn Volker Gebhardt und Jörn Ripken  
Hallesche Str. 16, 99085 Erfurt

nachfolgend „ThüringenForst-AöR“ genannt

und dem

Landessportbund Thüringer e. V.,  
vertreten durch den Präsidenten Herrn Peter Gösel,  
Werner-Seelenbinder-Str. 1, 99096 Erfurt

nachfolgend „Landessportbund“ genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung „Wald und Sport“ geschlossen:

### **Präambel**

Im Bewusstsein Ihrer Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der von der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen Agenda 21 bekennen sich die Vertragspartner zu dem übergeordneten Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung im ökonomischen, ökologischen wie auch sozialen Sinne.

Angeregt durch die zwischen dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR), als repräsentativer Vertretung aller mit der Forstwirtschaft und dem Wald befassten Akteure in Deutschland, darunter 2 Millionen Waldbesitzer, und dem deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), als regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports, mit 99 selbstständigen Mitgliedsorganisationen mit rund 90.000 Sportvereinen organisiert, und Vertretung des Spitzen-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports in Deutschland, im Januar 2018 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung „Wald.Sport.Bewegt.“ vertiefen die Vertragspartner auf Landesebene ihre Zusammenarbeit mit vorliegender Kooperationsvereinbarung „Wald und Sport“.

Dem Wald kommt in Thüringen, auch als „Grünes Herz Deutschlands“ bezeichnet, eine besondere Bedeutung zu. 34 % der Landesfläche ist von Wald bedeckt, davon nahezu der gesamte Mittelgebirgsraum, der als Wirtschafts-, Schutz- und Erholungsraum genutzt wird. Die Waldbesitzer pflegen die Wälder und erntet dabei den nachhaltig wachsenden Roh-, Bau-, und Werkstoff sowie Energieträger Holz. Der Cluster Forst und Holz ist damit die viertgrößte Wirtschaftsbranche des Landes und sichert über 40.000 Arbeitsplätze, vorwiegend im strukturschwachen ländlichen Raum. Durch eine naturnahe Waldwirtschaft fördert die Forstwirtschaft die biologische Vielfalt und erbringt weitere wertvolle Ökosystemleistungen. Der Wald trägt darüber hinaus als Erholungsraum, aber auch als Ort der Ausübung verschiedenster Sommer- wie Wintersportarten, in hohem Maße zur Lebensqualität bei.

Sport ist ein bedeutsamer gesellschaftlicher Faktor. Sport ist Träger einer systematischen Prävention, unterstützt die immer wichtiger werdenden gesundheitsbezogenen Lebensstile und trägt zur Lebensqualität in jedem Alter bei. Die rund 3.500 Sportvereine, 46 Sportfachverbände und 23 Stadt- und Kreissportbünde unter dem Dach des Landessportbundes sind ein vitales und zeitgemäßes Sozialsystem, stellen ein breites Integrationsspektrum für alle Bevölkerungsgruppen dar und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Der Sport in Natur und Landschaft, insbesondere im Wald, macht das enge Verhältnis zwischen Mensch und Natur deutlich. Sport im Wald ist eine der intensivsten Naturerfahrungen und daher besonders geeignet, den Schutzwert des Waldes und das Leitbild der Nachhaltigkeit gerade jungen Menschen nahezubringen. Damit kann der Sport im Wald einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Waldes und dem Verständnis für dessen nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere bei einer urban geprägten Bevölkerungsschicht sein.

Die Vertragspartner stellen fest, dass das Ökosystem Wald ein prägendes und unverzichtbares Element der Kulturlandschaft Thüringens sowie unserer Heimat ist, welches seitens der Bevölkerung gern als Ort der Erholung und des sportlichen Ausgleichs betreten wird. Die Vertragspartner bekräftigen die Einsicht, dass sportliche Aktivitäten im Wald wie z. B. Wandern, Laufen, Skilanglauf, Radfahren, Klettern oder Reiten eine wachsende Bedeutung zukommt, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Urbanisierung, Globalisierung und Digitalisierung unserer Gesellschaft.

## **§ 1**

### **Leitlinien der Zusammenarbeit**

Forstwirtschaft und Sportausübung im Wald stehen in untrennbarem Zusammenhang. Die Kooperationspartner sind davon überzeugt, dass jegliches Handeln im hochsensiblen Ökosystem Wald nur unter Beachtung der Erhaltung der Naturlandschaft geschehen kann und darf. Zu diesem Zweck vereinbaren die Kooperationspartner eine Zusammenarbeit speziell zur Förderung der naturgerechten Sportausübung im Wald.

Die Kooperationsbeziehungen zu Sportbünden, Sportfachverbänden und Sportvereinen beruhen auf dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die jeweiligen Ziele und Aufgaben der Partner sind dabei zu beachten. Die Vorbild- und Multiplikatorenfunktion des Sports wird anerkannt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner eine engere Zusammenarbeit, um....

- (1) ...die positiven individuellen und gesellschaftlichen Wirkungen von Sport im Wald zu fördern,
- (2) ...Sportaktive und Erholungssuchende über die Bedeutung des Waldes als Natur- und Lebensraum sowie über den Wert einer multifunktionalen, nachhaltigen Forstwirtschaft zu informieren und für deren stärkere Akzeptanz sowie für einen natur- und landschaftsverträglichen Sport zu werben.
- (3) ...einen Interessensausgleich zwischen den Waldnutzern untereinander sowie zwischen den Waldnutzern und den Akteuren der Forstwirtschaft im Sinne einer gesellschaftlichen Gesamtverantwortung herbeizuführen und
- (4) ...die Zielsetzungen der jeweils anderen Vertragspartei mit den eigenen Zielhierarchien noch besser in Einklang zu bringen.

Diese Zusammenarbeit beruht auf folgenden Grundpositionen:

- **Forst fördert Sport**

Die waldbesitzenden Vertragspartner betonen, dass im Freistaat auf der Grundlage des Thüringer Waldgesetzes sowie rahmengebender bundesgesetzlicher Regelungen das recht besteht, den Wald zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten zu können. Dies schließt eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung ein.

Sport wird sowohl in kleinen Gruppen (Lauftreff, Ausritt, Tageswanderung etc.), wie auch durch Sportorganisationen organisierte größere Veranstaltungen und Wettbewerbe im Wald betrieben, die von sehr vielen Menschen aller Altersgruppen wahrgenommen werden. Die waldbesitzenden Vertragspartner anerkennen die positiven und gesundheitspräventiven Wirkungen von sportlicher Aktivität im Wald. Sport im Wald ist besonders gesund.

Im Freistaat als bundesweit herausragende Ferienregion ist das Angebotsspektrum waldbasierter Sportarten besonders breit. Sport im Wald ist ein bedeutsamer Wirtschafts-, Tourismus- und Arbeitsplatzfaktor.

Die Waldbesitzer anerkennen, dass Sportaktive und deren Organisationen wichtige Akteure sind. Ihre Bedürfnisse und Anliegen sind von großem forstpolitischen Interesse.

Die waldbesitzenden Vertragspartner setzen sich dafür ein, dass heimische Forstbetriebe und –verwaltungen sowie Waldbesitzer sich als Partner der Sportaktiven und –organisationen sehen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Sport im Wald als eigenständige und bedeutsame Nutzungsform unterstützen.

- **Sport fördert Forst**

Für Sportaktive und deren Organisationen ist Wald mehr als Kulisse. Der Landessportbund setzt sich dafür ein, dass die zentrale Bedeutung des Waldes als Wirtschaftsraum und Arbeitsstätte, für Natur- und Klimaschutz, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt stärker wahrgenommen wird.

Der Landessportbund verstärkt die Anerkennung des Wertes forstlichen Handelns. Er ist sich bewusst, dass ein relevanter Teil von Sport im Wald forstliche Aktivitäten und Leistungen voraussetzt bzw. forstliche Infrastruktur mit nutzt – von der Wegeerschließung und deren Pflege bis hin zur Ausweisung von Rettungspunkten im Wald.

Der Landessportbund setzt sich verstärkt dafür ein, dass Sportaktive und –organisationen Forstleute und Waldbesitzer als kompetente Ansprechpartner in allen Waldfragen schätzen sowie nutzen. Hiermit ist auch das Bewusstsein für das Waldeigentum als per se schützenswertes Gut, andere Waldfunktionen und das Verständnis für die, dezidiert auch ökonomischen, Ziele der Waldbesitzer bei der Pflege und Bewirtschaftung verbunden.

Der Landessportbund wirkt verstärkt mit seinen Mitgliedsorganisationen darauf hin, dass sich Sportaktive an die gesetzlichen Regelungen halten, die den Schutz des Waldes, die Waldbewirtschaftung, den Waldnaturschutz und die Sicherheit der den Wald nutzenden und im Wald arbeitenden Menschen notwendig ist.

- **Gemeinsam im Dialog und in steter Kommunikation**

Für die Vertragspartner sind wissensbasierte, selbstreflektierende Kommunikation, respektvoller Dialog sowie vorurteilsfreie und gleichberechtigte Kooperation zentrale Grundsätze der Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Voraussetzung für ein gutes Miteinander im Wald ist, dass alle Akteure Verständnis für die Bedürfnisse und Ansprüche des jeweils anderen an den Wald entwickeln. Alle Vertragspartner achten den offenen und konstruktiven gemeinsamen Dialog zum Wohle einer konfliktvermeidenden Zusammenarbeit.

Die Vertragspartner wirken darauf hin, Sport im Wald ebenso zu fördern, wie eine positive öffentliche Wahrnehmung forstlicher Anliegen und Leistungen. Sie setzen sich beide für eine positive Darstellung der sportbezogenen Nutzung des Waldes ebenso ein, wie für dessen nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung.

Sport im Wald ist mit walddtypischen Gefahren verbunden. Daher sind sich alle Akteure bewusst, dass Sport im Wald -bundesweit- auf eigene Gefahr ausgeübt wird.

In stark frequentierten Gebieten (z. B. Rennsteig) oder ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. Auerhuhn-Lebensräume) bedarf es gut geplanter Streckennetze mit notwendigen räumliche-zeitlich lenkenden Angeboten und Empfehlungen. Diese sind z. B. im landesweit erstellten Projekt „Forsten & Tourismus“ der ThüringenForst-AÖR zusammengefasst. Die dort, mit den unmittelbar betroffenen Sportvereinen, getroffenen Übereinkünfte werden von allen Beteiligten berücksichtigt und mögliche neue Konflikte im Sinne dieser Kooperation behandelt.

## **§ 2 Maßnahmen**

Die Vertragsparteien...

...vereinbaren, sich stetig über relevante grundsätzliche sowie politische Entwicklungen einschließlich leitbildbasierter Strategieentwicklungen mit Auswirkungen zum Thema Sport im Wald gegenseitig zu informieren und hierbei möglichst gemeinsame Positionen anzustreben,

...stimmen relevante Kommunikationskonzepte einschließlich journalistisch aufbereitete Beiträge und Artikel zum Thema Sport im Wald ab. Die Vertragspartner räumen sich die regelmäßige gegenseitige Nutzung eigener organisationsinterner Medien wie z. B. Mitarbeiterzeitung, Verbandszeitung etc. ein. Ebenso wird vereinbart, vorliegende Kooperationsvereinbarung auf den jeweiligen digitalen Medien (Homepages) bekannt zu machen,

...beabsichtigen, dass Genehmigungsverfahren, Gebührenerhebungen und Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung des Waldes in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes regelmäßig diskutierte Themen mit dem Ziel sind, Verständnis für das Verwaltungshandeln der Forstbehörden verstärkt zu generieren,

...sind sich einig, dass für eine Verbesserung der sportlichen Nutzung des Waldes keine besonderen Verkehrssicherungspflichten oder zusätzliche Aufwendungen für die Waldbesitzer entstehen dürfen,

...sehen die Notwendigkeit, Erholungssuchende, die nicht in den Sportvereinen unter dem Dach des Landessportbundes organisiert sind, zur Erreichung der gemeinsamen Ziele einzubinden,

...verstärken Ihre Aktivitäten zur steten Verbesserung des Projektes „Forsten & Tourismus“ in Bezug auf Sport im Wald,

...prüfen die Etablierung und gemeinsame Fortbildung zum Thema „Forst & Sport“,

...prüfen die regelmäßige Teilnahme des Landessportbundes oder seiner Organisationen zu den Waldjugendspielen mit dem Themengebiet „Sport“,

...bauen die Zusammenarbeit zur Generierung und Weiterentwicklung sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der waldpädagogisch ausgerichteten drei Jugendwaldheime sowie der jährlichen Waldjugendspiele der ThüringenForst-AÖR aus,

... prüft die ThüringenForst-AÖR die finanzielle Unterstützung des jährlich zu vergebenden „Pierre-de-Coubertin-Schülerpreis“ an Absolventen der Thüringer weiterführenden und berufsbildenden Schulen,

...planen zum 5-jährigen Bestehen dieser Kooperationsvereinbarung 2023 eine gemeinsame Fachtagung zu Sportveranstaltungen im Wald,

...setzen sich dafür ein, die nachhaltige Waldwirtschaft und das Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (Agenda 21-Prozess) sowie Natur- und Umweltbildung stärker im Bewusstsein der Erholungssuchenden im Wald zu verankern.

Zur Abstimmung der Maßnahmen treffen sich die Vertragspartner im ersten Quartal eines jeden Jahres.

### **§3**

#### **Kooperationsdauer/ Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung ist unbefristet und kommt mit ihrer gegenseitigen Unterzeichnung zustande.

Diese Vereinbarung kann von den Parteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus gewichtigem Grund. Ein gewichtiger Grund ist insbesondere die Verletzung der in dieser Kooperationsvereinbarung geregelten Pflichten.

Eine Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung entfaltet keine Wirkung auf bestehende und noch fortlaufende Einzelverträge.

### **§4**

#### **Haftung**

Jeder Vertragspartner ist für die Durchführung seiner Aufgaben selbst verantwortlich. Die Partner sichern zu, alles Notwendige zur Umsetzung der Zielstellung zu tun.

Die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind von Schadensersatzansprüchen des jeweils anderen Kooperationspartners jeglicher Art und aus jeglichem

Grund frei. Die Haftungsfreistellung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf zumindest fahrlässiger Pflichtverletzung des in Anspruch genommenen Kooperationspartners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§5 Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Vertragspartner sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Kooperation bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der jeweilige Partner den anderen von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet. Erfüllungsgehilfen sind dementsprechend anzuweisen und zu überwachen.

Gleiches gilt für Werbungskosten und Kooperationsinhalte, soweit diese nicht von beiden Seiten für die Öffentlichkeit freigegeben worden sind. Ausgenommen hiervon sind Informationen der Vertragspartner im Rahmen ihrer gesetzlichen Auskunftspflichten.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen nicht berührt. An deren Stelle tritt eine rechtlich zulässige und wirksame, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Die Vertragspartner informieren ihre nachgeordneten Organisationseinheiten über die Inhalte dieser Kooperation.

Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten und Auslagen bei der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung selbst.

Erfurt, den 07. September 2018

-----  
Volker Gebhardt  
Vorstand ThüringenForst-AÖR

-----  
Peter Gösel  
Präsident Landesportbund Thüringen e. V.